

1

Satzung der Bezirksschülervertretung Dortmund

2

3

Präambel

4Die Bezirksschülervertretung (BSV) Dortmund ist der Zusammenschluss der Schülervertretungen aller öffentlichen
5weiterführenden Schulen in der kreisfreien Stadt Dortmund. Die BSV Dortmund gibt allen Schülerinnen und Schülern von
6staatlichen Schulen im Bezirk die Möglichkeit, gleichberechtigt in dem Gremium zu arbeiten. Die BSV Dortmund ist nach dem
7Runderlass des Kultusministers NRW vom 22.11.1979 zur Mitwirkung der SV in der Schule nach dem Schulmitwirkungsgesetz
8NRW als überörtlicher Zusammenschluss der SV und Institution der Stadt Dortmund beim Regierungspräsidenten Düsseldorf
9anerkannt. Der Verband hat seinen Sitz in Dortmund.

10

11 Artikel 1 Zweck des Verbandes

12

13(1) Zweck des Verbandes ist es, sich für die Förderung, Wahrnehmung und Vertretung der politischen, sozialen, fachlichen und
14kulturellen Interessen der Schülerinnen und Schüler einzusetzen.

15

16(2) Aufgabe des Verbandes ist es weiterhin, zur Information, Unterstützung und engeren Zusammenarbeit der Schülervertretungen
17in der Stadt Dortmund beizutragen.

18

19(3) Mittel zur Verfolgung dieses Zweckes sind insbesondere: Entwicklung und Unterstützung von Aktionen der Schülerschaft;
20-Zusammenarbeit mit fortschrittlichen Organisationen; -Zusammenarbeit mit der Elternpflegschaft Dortmund; -Arbeit des
21Verbandes in Delegiertenkonferenzen und Arbeitskreisen auf allen Ebenen; -Öffentlichkeits- und Pressearbeit; -Einflussnahme
22auf Entscheidungen von Stadtrat, Stadtverwaltung und Bezirksvertretungen; -Angebot von Beratung in schulrechtlichen Fragen.

23

24(4) Die Bezirksschülervertretung Dortmund nimmt ein bildungspolitisches Mandat wahr.

25

26 Artikel 2 Organe des Verbandes

27

28Die Organe des Verbandes sind die Bezirksdelegiertenkonferenz und seine Ausschüsse, der Bezirksvorstand und sein
29Eilausschuss und die Bezirksverbindungslehrer.

30

31 Abschnitt I - Die Bezirksdelegiertenkonferenz

32

33 Artikel 3

34

35(1) Die Bezirksdelegiertenkonferenz ist das höchste beschlussfassende Organ der Bezirksschülervertretung. Sie entscheidet
36endgültig über alle Angelegenheiten der Bezirksschülervertretung Dortmund.

37

38(2) Die Bezirksdelegiertenkonferenz besteht aus den von der Schülerschaft gewählten Delegierten und den ordentlich gewählten
39Mitgliedern des Bezirksvorstands.

40

41(3) Die Delegierten stimmen nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das Wohl der Schülerschaft bestimmten Überzeugung;
42sie sind an Aufträge nicht gebunden.

43

44(4) Jede Schülervertretung einer angeschlossenen Schule wählt in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer, geheimer und freier Wahl
45für jede angefangenen 250 Schülerinnen und Schüler einen stimmberechtigten Delegierten, wobei mindestens 50% weiblich sein
46sollten. Die Wahl der Delegierten sollte zu Anfang des Schuljahres parallel zur Schülersprecherwahl stattfinden.

47

48(5) Alle Schülerinnen und Schüler der Stadt Dortmund und andere Gäste können an der Bezirksdelegiertenkonferenz mit
49Rederecht teilnehmen, wenn die Bezirksdelegiertenkonferenz dies zu Beginn einer Sitzung durch einen Beschluss beschließt.

50

51 Artikel 4

52

53(1) Die Bezirksdelegiertenkonferenz wählt zu Beginn einer Wahlperiode für den Zeitraum der gesamten darauffolgenden
54Wahlperiode aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen beiden Stellvertreter (Präsidium). Mitglieder des Präsidiums können
55auch dem Bezirksvorstand angehören. Falls sie nicht dem Bezirksvorstand ordentlich angehören, sind sie auf jeden Fall in den
56Bezirksvorstand zu kooptieren (siehe Artikel 19).

57

58(2) Bis zur Wahl des neuen Präsidiums führt das bisherige Präsidium die Geschäfte weiter.

59

60(3) Die Bezirksdelegiertenkonferenz wird jeweils durch den Bezirksvorstand einberufen. Die Sitzungen werden vom Präsidium
61geleitet.

62

63(4) Die Bezirksdelegiertenkonferenz gibt sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung.

64
65(5) Die Bezirksdelegiertenkonferenz tritt mindestens dreimal im Schuljahr ordentlich zusammen (Wahlperiode). Diese
66Wahlperiode beginnt und endet mit dem Beginn und der Konstituierung der letzten Bezirksdelegiertenkonferenz in einem
67Schuljahr (i.d.R. vor den Sommerferien). Diese (Wahl-)Bezirksdelegiertenkonferenz aus Satz 2 muss alle Posten und Ämter der
68Bezirksschülervertretung neu wählen und besetzen.

69
70(6) Die Bezirksdelegiertenkonferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Wochen vor dem Tagungstermin eine Einladung
71und die vorläufige Tagesordnung an alle angeschlossenen Schülervertretungen versandt wurden.

72
73(7) Auf Antrag des Bezirksvorstands oder mindestens fünf angeschlossener Schülervertretungen muss die
74Bezirksdelegiertenkonferenz innerhalb von drei Wochen vom Bezirksvorstand außerordentlich einberufen werden.

75
76(8) Über jede Sitzung der Bezirksdelegiertenkonferenz muss eine Niederschrift geführt werden.

77 78**Artikel 5 Ausschüsse**

79
80Die Bezirksdelegiertenkonferenz kann durch Beschluss Ausschüsse einsetzen. Ein eingesetzter Ausschuss muss themenorientiert
81sein. Dieser Ausschuss hat auch die Rechte der Bezirksdelegiertenkonferenz gegenüber dem Bezirksvorstand zu wahren, solange
82die Bezirksdelegiertenkonferenz nicht versammelt ist. Seine Zusammensetzung wird durch die Geschäftsordnung geregelt.

83 84**Artikel 6**

85
86Die Sitzungen der Bezirksdelegiertenkonferenz sind öffentlich. Auf Antrag des Bezirksvorstands oder von zehn Delegierten kann
87die Bezirksdelegiertenkonferenz mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden die Öffentlichkeit für einzelne Gegenstände der
88Tagesordnung ausschließen. Über den Antrag wird in geheimer Sitzung verhandelt.

89 90**Artikel 7**

91
92Die Bezirksdelegiertenkonferenz fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, dabei darf die Zahl der
93Enthaltungen nicht die der Ja-Stimmen übersteigen. BeschlusSENTwürfe werden vom Bezirksvorstand oder aus der Mitte der
94Bezirksdelegiertenkonferenz eingebracht.

95 96**Artikel 8**

97
98Die Bezirksdelegiertenkonferenz kann dem Bezirksvorstand Arbeitsaufträge erteilen. Die Leitlinien der Arbeit des
99Bezirksvorstands werden durch die Bezirksdelegiertenkonferenz definiert.

100 101**Artikel 9**

102
103(1) Die Mitglieder des Bezirksvorstands können den Sitzungen der Bezirksdelegiertenkonferenz und ihrer Ausschüsse beiwohnen.
104Sie unterstehen der Ordnungsgewalt des Präsidiums der Bezirksdelegiertenkonferenz. Den Mitgliedern des Bezirksvorstands ist
105jederzeit, auch außerhalb der Tagesordnung, das Wort zu erteilen.

106
107(2) Die Ausschüsse der Bezirksdelegiertenkonferenz können die Anwesenheit eines Mitgliedes des Bezirksvorstands verlangen.

108 109**Artikel 10**

110
111(1) Delegierte dürfen an der Übernahme und Ausübung ihres Mandats nicht gehindert oder hierdurch in ihrem Amt benachteiligt
112werden.

113
114(2) Kein Delegierter darf zu irgendeiner Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen Äußerungen in Ausübung seines Mandats
115egal auf welchem Wege verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden. Dies gilt nicht für
116verleumderische Beleidigungen und zu widerrechtlichen Handlungen.

117

118

119**Abschnitt II - Der Bezirksvorstand**

120 121**Artikel 11**

122
123Der Bezirksvorstand besteht aus dem Vorsitzenden der Bezirksschülervertretung, seinen beiden Stellvertretern, dem Beauftragten
124für Finanzen (Kassenwart), dem Beauftragten für Öffentlichkeit, Presse und äußere Angelegenheiten, dem Beauftragten für
125Angelegenheiten des Bezirksvorstands (u.a. Schriftführer) und den vier weiteren Beauftragten für Basisarbeit und sonstige
126Aufgaben. Alle Mitglieder des Bezirksvorstands müssen zum Zeitpunkt ihrer Wahl Schüler bzw. Schülerin sein.

127**Artikel 12**

128

129(1) Die Bezirksdelegiertenkonferenz wählt aus ihrer Mitte in geheimer Wahl die Mitglieder des Bezirksvorstands mit mehr als der Hälfte der abgegebenen Stimmen für den Zeitraum bis Ende der aktuellen Wahlperiode.

131

132(2) Die Mitglieder des Bezirksvorstands bedürfen während der Wahlperiode des Vertrauens der Bezirksdelegiertenkonferenz.

133

134(3) Näheres zu Absatz 1 regelt die Geschäftsordnung der Bezirksdelegiertenkonferenz.

135

136**Artikel 13**

137

138(1) Der Vorsitzende der Bezirksschülervertretung führt den Vorsitz im Bezirksvorstand und leitet dessen Sitzungen. Bei Stimmgleichheit entscheidet seine Stimme.

140

141(2) Er leitet die Geschäfte nach einer vom Bezirksvorstand beschlossenen Geschäftsordnung.

142

143(3) Falls er verhindert ist, übernimmt einer seiner Stellvertreter vorübergehend dessen Amt.

144

145**Artikel 14**

146

147(1) Der Bezirksvorstand bestimmt die Richtlinien der Arbeit des Bezirksvorstandes und trägt dafür die Verantwortung.

148

149(2) Innerhalb dieser Richtlinien leitet jedes Vorstandsmitglied seinen Geschäftsbereich selbständig und unter eigener Verantwortung. Die Vorstandsmitglieder unterstützen sich jedoch gegenseitig bei ihrer Arbeit.

151

152(3) Bei Meinungsverschiedenheiten, auch über Fragen, die den Geschäftsbereich mehrerer Mitglieder des Bezirksvorstands betreffen, entscheidet der Bezirksvorstand.

154

155**Artikel 15**

156

157(1) Der Bezirksvorstand beschließt über eigene Beschlussentwürfe, die auf der Bezirksdelegiertenkonferenz einzubringen sind.

158

159(2) Die getroffenen Beschlüsse der Bezirksdelegiertenkonferenz werden vom Bezirksvorstand unverzüglich ausgefertigt und ausgeführt. Er organisiert seine Arbeit letztendlich autonom, um die Beschlüsse der Bezirksdelegiertenkonferenz umzusetzen.

161Der Bezirksvorstand ist der Bezirksdelegiertenkonferenz jedoch für die Durchführung dieser Beschlüsse verantwortlich.

162

163(3) Der Bezirksvorstand erlässt mit der Mehrheit der Stimmen der gewählten Vorstandsmitglieder die zur Ausführung eines Beschlusses erforderlichen Verordnungen, soweit der Beschluss diese Aufgabe nicht einzelnen Vorstandsmitgliedern zuweist.

165

166(4) Zur Information der Bezirksdelegiertenkonferenz haben die Vorstandsmitglieder auf der Bezirksdelegiertenkonferenz aus ihren Arbeitsbereichen zu berichten.

168

169(5) Der Bezirksvorstand tagt öffentlich.

170

171**Artikel 16**

172

173Der Bezirksvorstand vertritt die Dortmunder Schülerschaft nach außen. Er kann diese Befugnis auf den Vorsitzenden der Bezirksschülervertretung, auf ein anderes Mitglied des Bezirksvorstands oder auf eine andere Person übertragen. Der Beauftragte für Öffentlichkeit, Presse und äußere Angelegenheiten soll in der Regel die Arbeit des Verbandes gegenüber der Politik, den Medien, den Untergliederungen, den Dachverbänden und anderen Bezirksschülervertretungen repräsentieren und vertreten.

177

178**Artikel 17 Eilausschuss**

179

180(1) Ist der Bezirksvorstand, u.a. durch höhere Gewalt, daran gehindert, sich frei zu versammeln, und wird dies durch einen Beschluss des Vorsitzenden der Bezirksschülervertretung und einem seiner beiden Stellvertreter festgestellt, so können der Vorsitzende der Bezirksschülervertretung, seine Stellvertreter, der Beauftragte für Finanzen (Kassenwart) und der Beauftragte für Öffentlichkeit, Presse und äußere Angelegenheiten zur Aufrechterhaltung der Vorstandsgeschäfte bzw. Durchführung der Beschlüsse oder zur Beseitigung einer kurzfristigen Problematik Verordnungen beschließen.

185

186(2) Diese Art von Verordnungen bedarf der Zustimmung von mindestens drei der in Absatz 1 genannten fünf

187Vorstandsmitglieder.

188

189 (3) Jene erlassene Verordnungen sind dem Bezirksvorstand bei seinem nächsten Zusammentritt zur Genehmigung vorzulegen, wird die Genehmigung versagt, so sind sie unverzüglich außer Kraft zu setzen.

190

191

192 **Artikel 18**

193

194(1) Die Bezirksdelegiertenkonferenz kann einem Bezirksvorstandsmitglied das Vertrauen entziehen. Der Beschluss über einen
195solchen Misstrauensantrag bedarf der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Bezirksdelegiertenkonferenz in
196geheimer Abstimmung. Bei Bestätigung eines Misstrauensantrages muss das betroffene Vorstandsmitglied sofort zurückzutreten.
197Im Anschluss muss umgehend ein Nachfolger nach Maßgabe des Artikels 12 gewählt werden. An dieser Wahl darf auch das
198Vorstandsmitglied teilnehmen, dem das Vertrauen zuvor entzogen wurde.

199

200 (2) Zwischen dem Antrag auf Abberufung und der Vertrauensabstimmung und ggf. Neuwahl müssen mindestens zwei Wochen
201liegen. Ein solcher Antrag muss dem Präsidium der Bezirksdelegiertenkonferenz übermittelt werden.

202

203(3) Die Mitglieder des Bezirksvorstands können jederzeit von ihrem Amt zurücktreten. Falls ein Bezirksvorstandsmitglied von
204seinem Amt zurücktritt, muss dieses Amt auf der darauffolgenden ordentlichen Bezirksdelegiertenkonferenz nach Maßgabe des
205Artikels 12 neu gewählt werden.

206

207 **Artikel 19**

208

209Der Bezirksvorstand oder die Bezirksdelegiertenkonferenz kann mit der Mehrheit der Stimmen der Vorstandsmitglieder per
210Verordnung weitere Mitglieder mit beratender Funktion kooptieren. Er kann diese auf dem gleichen Weg wie in Satz 1 auch
211wieder entlassen. Die reguläre Länge ihrer Amtszeit wird in der beschlossenen Verordnung geregelt.

212

213 **Artikel 20**

214

215Die Bezirksdelegiertenkonferenz muss mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Delegierten ein Bezirksvorstandsmitglied
216vor der Wahl eines Nachfolgers entlasten.

217

218

219 **Abschnitt III – Sonstige Angelegenheiten**

220

221 **Artikel 21 Die Bezirksverbindungslehrer**

222

223(1) Die Bezirksdelegiertenkonferenz kann bis zu drei Bezirksverbindungslehrer wählen.

224

225(2) Mit beratender Funktion nehmen die Bezirksverbindungslehrer an den Bezirksvorstandssitzungen teil. Sie haben auch
226innerhalb des Verbandes beratende Funktion.

227

228(3) Die Bezirksverbindungslehrer können an den Sitzungen der Bezirksdelegiertenkonferenz mit Rederecht teilnehmen.

229

230 **Artikel 22 Wahlen der Delegierten zu Konferenzen der Dachverbände**

231

232 (1) Die Bezirksdelegiertenkonferenz wählt in einer offenen Listenwahl die Delegierten zu Konferenzen der Dachverbände

233 (2) Die Delegation ist nach den Vorschriften der Dachverbände zu wählen.

234 (3) Die Delegation wählt aus ihrer Mitte eine Delegationsleitung. Bezirksvorstand und Delegationsleitung führen eine
235 Vorbesprechung zur Beratung eingegangener Anträge und Personalfragen zur Landesdelegiertenkonferenz durch.

236

237 **Artikel 23 Untergliederungen und Dachverbände**

238

239(1) Die Bezirksdelegiertenkonferenz, bzw. die Bezirksschülervertretung, ist nicht berechtigt, den Schülervertretungen der
240einzelnen Schulen Arbeitsaufträge zur Gestaltung ihrer Arbeit zu erteilen. Es ist ihr jedoch gestattet, kreative Vorschläge zur
241Bereicherung der SV-Arbeit zu machen.

242

243(2) Die Satzungen der angeschlossenen Schülervertretungen dürfen dieser Satzung nicht grundsätzlich widersprechen.

244

245(3) Die Mitglieder des Bezirksvorstands sind berechtigt, an allen Sitzungen von Organen der angeschlossenen
246Schülervertretungen mit Rederecht teilzunehmen. Die angeschlossenen Schülervertretungen sollen dem Bezirksvorstandsmitglied
247ihre Sitzungs- und Veranstaltungstermine, möglichst durch Übersendung einer Einladung, rechtzeitig mitteilen.

248

249(4) Die Bezirksschülervertretung Dortmund ist Mitgliedsverband der LandesschülerInnenvertretung Nordrhein-Westfalen (LSV
250NRW) und damit auch ihrer Dachverbände

251

252

253

254 **Artikel 24 Die Finanzen**

255

256(1) Der Vorsitzende der Bezirksschülervertretung, der Beauftragte für Finanzen (Kassenwart), welcher das 18. Lebensjahr
257 vollendet haben müssen, und ein weiterer vom Bezirksvorstand zu wählendes Bezirksvorstandsmitglied besitzen gemeinsam die
258 alleinige finanzielle Vollmacht. Diese drei Personen aus Satz 1 vertreten gemeinsam die Bezirksschülervertretung Dortmund auch
259 finanzrechtlich und gerichtlich.

260

261(2) Der Bezirksvorstand soll jährlich einen Finanzplan für die Bezirksschülervertretung Dortmund für den Zeitraum eines Jahres
262 aufstellen.

263

264(3) Die Bezirksdelegiertenkonferenz bestimmt per Akklamation zwei Kassenrevisoren, welche beratend an
265 Bezirksvorstandssitzungen teilnehmen können und jeweils das 18. Lebensjahr vollendet haben müssen.

266

267 **Artikel 25 Sonstige Angelegenheiten und Schlussbestimmungen**

268(1) Diese Satzung kann nur durch einen Beschluss der Bezirksdelegiertenkonferenz geändert werden, der den Wortlaut der
269 Satzung ausdrücklich ändert oder ergänzt. Für eine Satzungsänderung bedarf es der Zustimmung einer Mehrheit von zwei Dritteln
270 der anwesenden Mitglieder der Bezirksdelegiertenkonferenz. Satzungsänderungsanträge müssen mindestens zwei Wochen vor
271 der Bezirksdelegiertenkonferenz an die angeschlossenen Schülervertretungen und deren Delegierte verschickt werden.

272(2) Diese Satzung tritt durch Beschluss der ersten Bezirksdelegiertenkonferenz vom 26.03.2006 mit sofortiger Wirkung in Kraft.

273

274 Diese erstmalig am 26. März 2006 in Kraft getretene Satzung tritt in der am 29. Juni 2010 geänderten Fassung am
275 29. Juni 2010 in Kraft.